

Bern, 16. März 2020 sgv-JFR/HUB

Merkblatt Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)

1. Allgemeines

Das Auftreten des Coronavirus löst Nachfragerückgänge und Lieferengpässe aus, die zu Arbeitsausfällen führen können. Unternehmen können Kurzarbeit voranmelden, wenn sie zwischen ihren Arbeitsausfällen und dem Auftreten des Coronavirus einen adäquaten Kausalzusammenhang belegen und die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Kurzarbeit bedeutet die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitnehmenden angeordnete vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrecht erhalten bleibt. Durch die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wird ein anrechenbarer Arbeitsausfall angemessen entschädigt. Damit sollen Arbeitslosigkeit verhindert und Arbeitsplätze erhalten werden.

2. Voraussetzungen für einen Antrag auf KAE mit Bezug auf das Coronavirus

Bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt es zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall auf *behördliche Massnahmen* (z.B. die Abriegelung der Städte oder auf *wirtschaftliche Gründe* (z.B. Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten) zurückzuführen ist.

2.1 Behördliche Massnahmen (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV)

Mit KAE werden Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Abriegelung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können.

2.2 Wirtschaftliche Gründe (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG)

Mit KAE können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang zur Folge haben.

In beiden oberwähnten Konstellationen müssen insbesondere die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE hat:

1. das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein (Art. 31 Abs. 1 Bst. c AVIG)
2. der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG)
3. die Arbeitszeit ist kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG)
4. der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG)

5. der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG). Das Coronavirus gehört gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft SECO nicht zum normalen Betriebsrisiko. Der generelle Verweis auf das Coronavirus reicht aber nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müssen die Arbeitgeber glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.

3. Konkretes Vorgehen

Voranmeldungen von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle einreichen. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich des Anspruchs auf KAE beantworten. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die entsprechende Amtsstelle des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.

4. Kantonale Kontaktadressen

Liste mit Weblinks zu den kantonalen Ämtern:

Zuständiger Kanton	Kontaktadresse auf der Webseite des zuständigen Amtes
Aargau	https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/zuschuesse_entschaedigungen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen_1.jsp?sectionId=172314
Appenzell Ausserrhoden	https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bau-und-volkswirtschaft/arbeitslosenversicherung-ar/kantonale-amtsstelle-kast/
Appenzell Innerrohden	https://www.ai.ch/themen/wirtschaft-und-arbeit/arbeit/kurzarbeits-und-schlechtwetterentschaedigung/kurzarbeitsentschaedigung
Baselland	https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/kiga/offentliche-arbeitslosenkasse/kurzarbeitsentschaedigung%202
Basel Stadt	https://www.awa.bs.ch/arbeitgebende-unternehmen/finanzielle-unterstuetzung/kurzarbeitsentschaedigung.html
Bern	https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html
Freiburg	https://www.fr.ch/de/ama/arbeit-und-unternehmen/arbeitslosigkeit/kurzarbeit
Genf	https://www.ge.ch/parcourir#emploi_travail_chomage
Glarus	https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/arbeit/arbeitsamt.html/1011
Graubünden	https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/firmen/Seiten/start.aspx
Jura	https://eco.jura.ch/fr/Actualites/Coronavirus-informations-aux-entreprises-liees-a-la-RHT-et-a-l-organisation-de-manifestations.html#

Luzern	https://wira.was-luzern.ch/bereiche/kast-und-recht/kurzarbeitsentschaedigung/
Neuenburg	https://www.ne.ch/autorites/DEAS/SEMP/Pages/accueil.aspx
Nidwalden	https://www.nw.ch/arbeitsamtpub/1029
Obwalden	https://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=161
St. Gallen	https://www.sg.ch/content/sgch/politik-verwaltung/departemente-und-staatskanzlei/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit.html
Schaffhausen	https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Volkswirtschaftsdepartement/Arbeitsamt/Arbeitgeber-und-Unternehmen/Kurzarbeits--und-Schlechtwetterentsch-digung-1297588-DE.html
Schwyz	https://www.sz.ch/unternehmen/arbeit-gewerbeaufsicht/arbeitslosenversicherung/kurzarbeitsentschaedigung.html/72-443-4443-1832-1827
Solothurn	https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit/kantonale-amtsstelle/kurzarbeit/voranmeldungbewilligung/
Thurgau	https://awa.tg.ch/im-fokus.html/3696/news/44303
Tessin	https://www4.ti.ch/area-media/comunicati/dettaglio-comunicato/?NEWS_ID=187470&cHash=a20f7a630d3ec7b6e3c680b7968d141a und https://www4.ti.ch/index.php?id=18458
Uri	https://www.ur.ch/aemter/853
Waadt	https://www.vd.ch/themes/economie/employeurs/indemnite-pour-reduction-de-lhoraire-de-travail-dans-le-cadre-de-lepidemie-de-coronavirus-2019-ncov/
Wallis	https://www.vs.ch/de/web/sict/kurzarbeit
Zug	www.zg.ch
Zürich	https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus.html

5. Disclaimer

Dieses Faktenblatt hat ausschliesslich informativen Zweck und ist weder eine vollständige Checkliste noch kann es eine Rechtsberatung ersetzen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch dieses Faktenblatt ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die einschlägigen Webpages des Bundes zu informieren: www.seco.admin.ch.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Jean-François Rime
Präsident



Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Stand: 16. März 2020

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, Ressortleiter

Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch